

Preisblatt Strom

im Preissystem **einsstrom** Haustechnik

Auf der Grundlage der allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der **eins energie in sachsen GmbH & Co. KG** für Sonderverträge zur Lieferung von Strom gelten für die Versorgung mit Strom nachstehende Preise:

| Preise für einsstrom Haustechnik | | |
|---|------------------|---------------------------|
| gültig ab: 1. Januar 2017 geltend für das Netzgebiet der inetz GmbH | netto | brutto (inkl. 19% USt) |
| Preisstufe 1 (bis 603 kWh/Jahr) | | |
| Arbeitspreis | 25,58 Cent/kWh | 30,44 Cent/kWh |
| Grundpreis | 58,00 Euro/Jahr | 69,02 Euro/Jahr |
| Preisstufe 2 (bis 1.560 kWh/Jahr) | | |
| Arbeitspreis | 22,27 Cent/kWh | 26,50 Cent/kWh |
| Grundpreis | 78,00 Euro/Jahr | 92,82 Euro/Jahr |
| Preisstufe 3 (bis 2.272 kWh/Jahr) | | |
| Arbeitspreis | 21,63 Cent/kWh | 25,74 Cent/kWh |
| Grundpreis | 88,00 Euro/Jahr | 104,72 Euro/Jahr |
| Preisstufe 4 (ab 2.273 kWh/Jahr) | | |
| Arbeitspreis | 20,97 Cent/kWh | 24,95 Cent/kWh |
| Grundpreis | 103,00 Euro/Jahr | 122,57 Euro/Jahr |

| Preise für einsstrom Haustechnik | | |
|--|------------------|---------------------------|
| gültig ab: 1. Februar 2017 geltend für das Netzgebiet der Mitnetz Strom GmbH | netto | brutto (inkl. 19% USt) |
| Preisstufe 1 (bis 603 kWh/Jahr) | | |
| Arbeitspreis | 26,30 Cent/kWh | 31,30 Cent/kWh |
| Grundpreis | 74,00 Euro/Jahr | 88,06 Euro/Jahr |
| Preisstufe 2 (bis 1.560 kWh/Jahr) | | |
| Arbeitspreis | 22,99 Cent/kWh | 27,36 Cent/kWh |
| Grundpreis | 94,00 Euro/Jahr | 111,86 Euro/Jahr |
| Preisstufe 3 (bis 2.272 kWh/Jahr) | | |
| Arbeitspreis | 22,35 Cent/kWh | 26,60 Cent/kWh |
| Grundpreis | 104,00 Euro/Jahr | 123,76 Euro/Jahr |
| Preisstufe 4 (ab 2.273 kWh/Jahr) | | |
| Arbeitspreis | 21,69 Cent/kWh | 25,81 Cent/kWh |
| Grundpreis | 119,00 Euro/Jahr | 141,61 Euro/Jahr |

Die Entgelte gelten nur für die Belieferung von Verbrauchsstellen zur Versorgung haustechnischer Anlagen bzw. zu Zwecken der Hausbeleuchtung für Eintarifzähler ohne Leistungsmessung, die aus dem Niederspannungsnetz gespeist werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG

(im Folgenden **eins**) für Sonderverträge zur Lieferung von Strom

1. Allgemeine Liefervoraussetzungen

Die Belieferung mit Strom erfolgt ausschließlich für Haushalts- und Gewerbekunden zum eigenen Verbrauch bis zu einem Jahresbedarf von 100.000 kWh/Jahr und/oder einer Leistung von max. 30 kW. Eine Lieferverpflichtung der **eins** besteht nicht, falls der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofil nicht zulässt, für das Netzgebiet kein Lieferantennahvertrag vorliegt, für die Lieferstelle kein rechtswirksamer Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag besteht oder der Netzanschluss unterbrochen ist bzw. die Belieferung aus anderen Gründen vom Netzbetreiber abgelehnt wird. Stromprodukte der **eins** sind nicht in allen Netzgebieten der Bundesrepublik Deutschland erhältlich bzw. zu gleichen Konditionen verfügbar.

2. Zustandekommen des Liefervertrages / Lieferbeginn / Vertragslaufzeit

Mit Bestätigung des vom Kunden vollständig ausgefüllten Auftrages zur Belieferung mit Strom durch **eins** in Textform kommt der Vertrag zustande. Die Belieferung im vereinbarten Preissystem beginnt zum in der Vertragsbestätigung genannten Termin. Eine Belieferung erfolgt jedoch nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn der Kunde fordert **eins** hierzu ausdrücklich auf. **eins** kann die Annahme des Auftrages bei unzureichender Bonität verweigern. Der Vertrag hat eine zwischen den Parteien vereinbarte Erstvertragslaufzeit, die Vertragsverlängerung und die Kündigungsfrist richten sich nach den vertraglich vereinbarten Regelungen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 BGB für beide Vertragspartner bleibt hiervon unberührt.

3. Strompreis und Preisanpassung

3.1 Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen. Er enthält derzeit die Kosten der **eins** für die Stromerzeugung- und beschaffung sowie die Vertriebskosten, die Kosten für Messung und Messstellentrieb – soweit diese Kosten der **eins** in Rechnung gestellt werden – sowie für die Abrechnung, die Netzentgelte und die Belastungen nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) und dem Erneuerbare Energien-Gesetz (EEG), die Sonderkundenumlage nach § 19 StromNEV, die Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f Abs. 5 EnWG sowie die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben.

3.2 Der Strompreis versteht sich einschließlich der Energiesteuer und zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Bei Erhöhungen oder Absenkungen dieser Steuersätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

3.3 Wird die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von Strom nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, kann **eins** hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit dem Kunden zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstandenen Mehrkosten gemäß Satz 1 gegenzurechnen.

3.4 Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Stromlieferung und Strompreis wird **eins** den vom Kunden zu zahlenden Strompreis der Entwicklung der unter 3.1 aufgeführten Preisbestandteile und nach 3.3 ggf. zusätzlich vom Gesetzgeber eingeführten Preisbestandteile nach billigem Ermessen anpassen. Bei Kostensteigerungen ist **eins** hiernach berechtigt, den Strompreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostenenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostenenkungen verpflichten **eins**, den Strompreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostenenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen der preisbildenden Faktoren gem. 3.1 und ggf. 3.3 dieses Vertrages ganz oder teilweise ausgeglichen werden. **eins** wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostenenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben in Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostenenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

3.5 Änderungen des Strompreises sind nur zum Monatsersten möglich. Der Lieferant wird dem Kunden die Änderungen spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisänderungsmittteilung ist der Kunde darauf hinzuweisen, welche konkreten Veränderungen bei Preisbestandteilen für die Preisänderung maßgeblich sind. Preisänderungen sind für den Kunden zudem unter der Internetadresse der **eins** wuung maßf de einsehbar und werden in der Geschäftsstelle der **eins** ausgelegt. § 36 Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform gegenüber **eins** zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von **eins** in der Preisänderungsmittteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. zur Billigkeitskontrolle nach § 315 Abs. 3 BGB, bleiben unberührt.

4. Ablesung

Die Ablesung des Zählerstandes wird vom Messstellenbetreiber, von einem Beauftragten der **eins** oder auf deren Wunsch gemäß entsprechender Aufforderung vom Kunden selbst vorgenommen. Sollte der Beauftragte der **eins** oder des Messstellenbetreibers keinen Zugang zum Stromzähler erhalten oder der Kunde den Zähler nicht aufforderungsgemäß selbst ablesen, wird der Verbrauch durch den Netzbetreiber oder die **eins** geschätzt.

5. E-Mail-Kommunikation

Hat der Kunde der E-Mail-Kommunikation zugestimmt, erhält er alle vertragswesentlichen Informationen und Unterlagen, rechtserhebliche Erklärungen, insbesondere Rechnungen, Mahnungen, Kündigungen etc. per E-Mail. **eins** kann auch andere Kommunikationswege (Post) nutzen.

6. Abrechnung / Abschläge / SEPA-Lastschriftmandat

Die Abrechnung des Stromverbrauches erfolgt grundsätzlich alle 12 Monate bzw. in Abhängigkeit der vom örtlichen Netzbetreiber festgelegten Ablesetermine. Zwischenzeitlich leistet der Kunde monatliche Abschläge, die auf der Grundlage des voraussichtlichen oder tatsächlichen Jahresverbrauches im zuletzt abgerechneten Zeitraum von **eins** festgelegt und dem Kunden mitgeteilt werden. Abschlagszahlungen werden auf die Jahresrechnung angerechnet. Rechnungsbeträge sind zu dem in der Rechnung genannten Termin zur Zahlung fällig. Entsprechendes gilt für die Abschlagszahlungen. Den Verbrauch des Kunden rechnet **eins** normalerweise einmal im Jahr ab. Wenn der Kunde einen kürzeren Abrechnungsturnus wünscht, bietet **eins** an, den Verbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abzurechnen. **eins** berechnet hierfür eine Aufwandspauschale. Hierüber wird eine separate Vereinbarung geschlossen. Dabei ist zu beachten, dass ein kürzerer Abrechnungsturnus in Zeiträumen mit höherem Verbrauch zu deutlich höheren Abschlagszahlungen führt.

Soweit zwischen den Parteien die Zahlung durch SEPA-Lastschriftmandat vereinbart wurde, zieht **eins** die fälligen Rechnungs- und Abschlagsbeträge von dem vom Kunden angegebenen Konto per Lastschrift ein. Für Lastschriften, die aus vom Kunden zu vertretenden Gründen zurückgereicht werden, hat der Kunde der **eins** die hierdurch anfallenden Kosten zu erstatten.

7. Zahlungsverzug/Aufrechnung

Bei Zahlungsverzug stellt **eins**, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, dem Kunden die hierdurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziff. 14 in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthaftige Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch, wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und so lange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt.

Gegen Ansprüche der **eins** kann nur mit unsubstritierten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

8. Berechnungsfehler

Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung durch **eins** zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt **eins** den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorherigen Verbrauches durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.

Ansprüche nach Abs. 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraums beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens 3 Jahre beschränkt.

9. Haftung

Bei Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. **eins** ist verpflichtet, ihren Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. Ansonsten ist bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der **eins** die Haftung auf die vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschäden begrenzt. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Gegenüber Unternehmern haftet **eins** nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten. Die vorstehenden Regelungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung, sie gelten ferner nicht bei grobem Verschulden sowie der **eins** zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens.

10. Einstellung der Lieferung

Bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung ist **eins** berechtigt, die Stromversorgung 4 Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Stromversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwerdung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

eins kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwerdung steht. Der Beginn der Unterbrechung der Stromversorgung ist dem Kunden 3 Werktagen im Voraus anzukündigen.

eins hat die Stromversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.

Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. **eins** stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziff. 14 in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

11. Kündigung

Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Liefervertrag mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende zu kündigen. **eins** ist berechtigt, den Liefervertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und die Lieferung einzustellen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, im Fall eines Stromdiebstahls (Verwendung des Stromes durch schuldhaftes Handeln des Kunden unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen) oder wenn der Kunde sich mit einer fälligen Zahlung (Abschlag, Jahresrechnung) mehr als 14 Tage in Verzug befindet.

Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens 2 Wochen vorher anzudrohen.

12. Vertragsstrafe

Verbraucht der Kunde Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung oder nach Unterbrechung der Stromversorgung, so ist **eins** berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dies ist für die Dauer des unbefugten Verbrauchs auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten verwendeten Geräte von bis zu 10 Stunden nach dem für den Kunden geltenden allgemeinen Preis zu berechnen. Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe über einen geschätzten Zeitraum, der längstens 6 Monate betragen darf, erhoben werden.

13. Lieferantenwechsel/Wartungsdienste

Lieferantenwechsel wird **eins** zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

14. Verbraucherbeschwerden/Schlichtungsstelle

Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen, insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität der Leistungen von **eins**, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an den Kundenservice der **eins**, Augustusburger Straße 1, 09111 Chemnitz, Telefon: 0371 / 525 25 25, E-Mail: kundenbetreuung@eins.de zu wenden. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei **eins** beantwortet. Hilft **eins** der Beschwerde des Kunden nicht ab, kann der Kunde die Schlichtungsstelle nach § 111 b EnWG anrufen. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. **eins** ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 / 27 5 7240-0 (Mo - Fr, 10:00 Uhr - 16:00 Uhr), Fax: 030 / 27 5 7240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de. Auskünfte zu Verbraucherrechten erteilt der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Strom, Postanschrift: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Strom, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53155 Bonn, Telefon: 030 / 22 4 80 - 500 oder 01805 / 101 000, Fax: 030 / 22 4 80 - 515.

Die europäische Kommission stellt eine Plattform zur Onlinestreitbeilegung (OS) bereit, die Sie hier finden: ec.europa.eu/consumers/odr/. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu nutzen. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.

15. Kostenpauschalen

| | | netto | brutto |
|---|--------|-------|--------------|
| Auftrag an den Netzbetreiber/Messstellenbetreiber zur Unterbrechung der Versorgung | (Euro) | 15,00 | 15,00 |
| Auftrag an den Netzbetreiber/Messstellenbetreiber zur Wiederinbetriebnahme der Versorgung | (Euro) | 15,00 | 17,85 |
| Aufwandspauschale für einmalige unterjährige Abrechnung | (Euro) | 15,00 | 17,85 |
| Nachinkasso | (Euro) | 35,00 | 35,00 |
| Mahnung | (Euro) | 5,00 | 5,00 |

Zuzüglich zu den Kosten der **eins** werden alle entstehenden Kosten des jeweiligen Netzbetreibers/Messstellenbetreibers im Zusammenhang mit der Beauftragung zur Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung (Netznutzung) dem Kunden in Rechnung gestellt. Die Kosten orientieren sich an dem jeweils gültigen Preisblatt des zuständigen Netzbetreibers/Messstellenbetreibers. Folgende Positionen des jeweiligen Netzbetreibers/Messstellenbetreibers können berechnet werden:

| | | netto | brutto |
|--|--------|--|--------|
| Unterbrechung des Netzanschlusses/der Anschlussnutzung (Sperrung) | (Euro) | entsprechend der jeweils gültigen Preisregelung des Netzbetreibers/Messstellenbetreibers | |
| Wiederherstellung des Netzanschlusses/der Anschlussnutzung (Entsperrung) | (Euro) | | |
| vergeblicher Versuch der Sperrung/Entsperrung | (Euro) | | |
| Vorbereitung einer Sperrung, anschließende Stormierung des Auftrags | (Euro) | | |

Im Falle einer Unterbrechung der Versorgung (Netzanschlusses/Anschlussnutzung) werden die Preise für die Unterbrechung und die Wiederherstellung fällig. Pauschalen bei denen keine Umsatzsteuer ausgewiesen ist, sind von der Umsatzsteuer befreit.

16. Sonstiges

eins darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Der Kunde gibt seine Zustimmung, dass im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis anfallende Daten von **eins** zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert werden. Sie unterliegen dem Datenschutz. Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

Chemnitz, November 2016